

Richtlinien der Elektrogemeinschaft

des KGV Trommelholz e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2017

geändert per Vorstandsbeschluss vom 02.11.2021

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsätzliches	2
§2 Zweck.....	2
§3 Organe der Elektrogemeinschaft	2
§4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Elektrogemeinschaft	2
§5 Mitgliedschaft in der Elektrogemeinschaft	3
§6 Pflichten der Mitgliedschaft in der Elektrogemeinschaft.....	3
§7 Ausschluss aus der Elektrogemeinschaft	4
§8 Ablesung, Kosten und Abrechnung	4
§9 Auflösung der Elektrogemeinschaft	5
§10 Inkrafttreten	5
§11 Änderungen.....	5

§1 Grundsätzliches

(1) Die gesamte Stromversorgung des Kleingartenvereins Trommelholz e.V. wird verwaltet durch den Verein selbst. Hierzu existiert innerhalb des Vereins und als Teil des erweiterten Vorstandes die Elektrogemeinschaft des KGV Trommelholz e.V.

(2) Die Elektrogemeinschaft hat ihren Sitz in Leipzig und ist nicht selbständig rechtsfähig sondern agiert innerhalb und unter den Regularien des KGV Trommelholz e.V.

(3) Zahlungs-und Erfüllungsort ist Leipzig.

(4) Die eigenen Richtlinien regeln die speziellen Aufgaben, die Verwaltung und das Verfahren innerhalb der Elektrogemeinschaft. Die gültigen Regelungen des KGV (Satzung, Beschlüsse, Verordnungen etc.), sind in jedem Fall einzuhalten und anzuwenden.

(5) Die Rechte sowie die Außenwirkung des Kleingartenvereins dürfen durch Maßnahmen der Elektrogemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Elektrogemeinschaft ist Ansprechpartner für jeden Stromabnehmer und für alle Belange der elektrischen Versorgung. Sie entscheidet in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand des KGV Trommelholz e.V. über alle Fragen, Maßnahmen, Vorhaben, Planungen usw. die sich aus der Stromversorgung des KGV ergeben.

(7) Sämtliche elektrischen Einrichtungen (Kabel, Zähler, Schaltschränke, Lampen, usw.) sind bis zum verplombten Stromzähler dem Verantwortungsbereich des Elektroausschusses zuzuordnen. Dies gilt auch für Stromzähler und elektrische Einrichtungen (Geräteschuppen, Toiletten, Biotop usw.) des KGV Trommelholz e.V.

§2 Zweck

Der Zweck der Elektrogemeinschaft ist die Stromversorgung des KGV Trommelholz e.V. sicherzustellen, zu betreiben, zu verwalten und abzurechnen.

§3 Organe der Elektrogemeinschaft

Die Elektrogemeinschaft setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- maximal 2 Beisitzer

(1) Der Vorsitzende vertritt die Elektrogemeinschaft nach innen und außen. Er gewährleistet eine ordnungsgemäße Stromversorgung und trifft bei Notfällen oder bei Gefahr die nötigen Maßnahmen. Zur Mitgliederversammlung des KGV Trommelholz e.V. hat er oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter der Mitgliederversammlung gemäß den Regularien des KGV Rechenschaft zu leisten.

§4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Elektrogemeinschaft

(1) Die Elektrogemeinschaft unterrichtet den Vereinsvorstand regelmäßig und gemäß Satzung über ihre Tätigkeiten.

(2) Die Elektrogemeinschaft tagt mindestens einmal pro Quartal und hat hierüber dem geschäftsführenden Vorstand des KGV per geführtem sowie vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichneten Protokoll Rechenschaft abzulegen. Die Ladungsregularien für die Versammlungen obliegen der Elektrogemeinschaft selbst.

(3) Bei Sitzungen der Elektrogemeinschaft sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Bestimmte Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt werden. Hierzu gelten:

- Abklemmung eines Pächters vom Strombezug
- Wiederanklemmung eines Pächters vom Strombezug
- Errichtung neuer Stromanlagen sowie
- Änderungen am bestehenden Stromnetz innerhalb des Vereins

(5) Mitglieder der Elektrogemeinschaft sind berechtigt, die verpachtete Parzelle bei drohender Gefahr sowie zum Ablesen und Überprüfen der Zählerstände sowie Elektroinstallationen im Beisein des Pächters zu betreten. Sollte der Pächter nicht vor Ort und auch nach erneuter Ladung innerhalb einer Woche unentschuldigt nicht anzutreffen, so erhalten Mitglieder der Elektrogemeinschaft die Berechtigung zum Zutritt der Parzelle auch ohne Beisein des Pächters zum Zwecke des Ablesens, bei drohender Gefahr sowie bei notwendiger Überprüfung der Anlagen und/oder Installationen.

(6) Die Verantwortung für die Stromversorgung endet an der plombierten Zählertafel des einzelnen Gartenpächters.

§5 Mitgliedschaft in der Elektrogemeinschaft

(1) Durch Abschluss des Pachtvertrages, Aufnahme als Mitglied im Verein und Unterzeichnung des Kaufvertrages wird der Neupächter als Mitglied in die Elektrogemeinschaft aufgenommen.

(2) Die Kosten der Aufnahme betragen pro Pächter

50,00 €

und sind nach Unterzeichnung des Pachtvertrages innerhalb der in den Pachtunterlagen festgesetzten Fristen auf das Konto der Elektrogemeinschaft zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft in der Elektrogemeinschaft endet mit Beendigung des Pachtvertrages zwischen dem KGV Trommelholz e.V. sowie dem scheidenden Pächter.

§6 Pflichten der Mitgliedschaft in der Elektrogemeinschaft

(1) Das Mitglied ist verpflichtet seine Elektroinstallation in einwandfreiem Zustand zu halten. Mängel und Beschädigungen sind umgehend dem Elektroausschuss zu melden. Elektrische Geräte dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, einen neuen und nach aktuellen Regularien geeichten Stromzähler im Pachtgegenstand zu betreiben. Hierzu gelten weiterhin die Bestimmungen des Stadtverbandes der Leipziger Kleingärtner sowie das BKleingG.

(3) Für alle elektrischen Installationen nach der Zählertafel ist der jeweilige Gartenpächter selbst verantwortlich. Die Installationen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Energieversorgers entsprechen.

(4) Zur Überprüfung, Wartung, Instandsetzung der Zuleitung, Verteiler und Zähler sowie zur Ablesung des Zählerstandes muss dem Elektroausschuss oder deren Beauftragten in jedem Fall Zugang gewährt werden.

§7 Ausschluss aus der Elektrogemeinschaft

Die Elektrogemeinschaft ist unter Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand berechtigt, Mitglieder aus der Elektrogemeinschaft auszuschließen. Gründe hierfür sind insbesondere:

- grob fahrlässige Handlungen
- Zerstörung oder Vandalismus an dem Verein gehörenden Installationen und Anlagen
- illegaler unangemeldeter Bezug aus den im Verein befindlichen Verteilersicherungskästen
- Betrieb eines veralteten Zählers
- Umlage der eigenen Installationen auf Nachbarparzellen
- Legen eines Stromkabels in eine andere Parzelle um diese mit Energie zu versorgen oder anderweitige Versorgung einer anderen Parzelle mit Strom – dies bedarf der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des KGV Trommelholz e.V.
- Nichtzahlung bzw. nicht fristgemäße Zahlung der Kosten für Energie gemäß Rechnung und erfolgter Mahnung
- Verwehrung des Zutritts eines Mitglieds der Elektrogemeinschaft zur Parzelle

§8 Ablesung, Kosten und Abrechnung

(1) Die Elektrogemeinschaft beschließt gemeinsam mit dem Vorstand des KGV die vom Mitglied zu tragenden Kosten; setzt die Höhe der Zahlungen fest und fertigt die Rechnung. Zum Abschluss des Geschäftsjahres muss ein interner Bericht erstellt werden und der Mitgliederversammlung im Rechenschaftsbericht vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Entlastung der Elektrogemeinschaft für das entsprechende Geschäftsjahr.

(2) Sämtliche im Kleingartenverein anfallenden Aufwendungen für die Bereitstellung des Stromes und den damit verbundenen Arbeits- und Verwaltungsaufwand sind von allen Mitgliedern umgelegt zu tragen. Die Kosten sind nicht festgeschrieben und werden durch die Elektrogemeinschaft in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand des KGV bestimmt.

(3) Die Ablesung des Verbrauchs erfolgt jährlich. Der Stichtag zur Ablesung wird allen Mitgliedern entweder per Aushang in den Schaukästen, in der WhatsAppGruppe des Vereins und der Homepage des Vereins mindestens 14 Tage im Voraus mitgeteilt.

Ableseprozedere:

Variante 1) Jedes Mitglied bzw. jeder Pächter KANN innerhalb von 7 Tagen vor Ablesetermin ein Foto seines Stromzählers per WhatsApp an die von der Elektrogemeinschaft veröffentlichte Tel.Nr. übermitteln. Auf dem Foto muss die Verblömbung des Zählers, die Zählernummer sowie der Zählerstand erkennbar sein. Anhand der excif-Daten des Fotos muss erkennbar sein, wann das Foto gefertigt wurde. Das Mitglied/ der Pächter stimmt innerhalb dieses Prozederes zu, dass ihm die Rechnung dann per E-Mail an die dem Verein übermittelte Mailadresse übersandt wird. Ein gedrucktes Exemplar wird nicht übergeben. Bei Inanspruchnahme dieses Prozederes entfällt die Anwesenheitspflicht zum Ablesetermin.

Variante 2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, zum Ablesetermin anwesend zu sein. Der Zählerstand wird dann von einem Mitglied der Elektrogemeinschaft abgelesen. Die Rechnung wird direkt vor Ort ausgestellt. Sollte das Mitglied/ der Pächter zum Ablesetermin nicht vor Ort sein können, so hat er sich hierzu bei einem Mitglied der E-Gemeinschaft zu melden. Kontaktdaten sind den Mitgliedern bekannt.

Hat ein Pächter weder Variante 1 noch 2 gemäß Vorangegangenen unentschuldigt nicht in Anspruch genommen, so finden §8 (5) und (6) Anwendung.

Die jährlichen Energiekosten setzen sich pro verpachteter Gartenparzelle wie folgt zusammen:

Verbrauch + 10€ Grundgebühr Zähler + evtl. Umlagen

(4) Die Zahlung des Betrages erfolgt auf das Konto der Elektrogemeinschaft

IBAN: DE02 8605 5592 1100 0673 76, BIC: WELADE8LXXX

Die Frist zur Überweisung beträgt 14 Tage ab Zugang der Rechnung.

(5) Eine Ratenzahlung des Mitglieds kann nur per schriftlichem Ratenzahlungsantrag an die Elektrogemeinschaft gestellt und anschließend binnen einer Frist von 7 Tagen von der Elektrogemeinschaft, hier mindestens dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, genehmigt werden. Der Antrag kann per E-Mail oder Post erfolgen. Mündliche Absprachen gelten nur mittels schriftlicher Fixierung. Eine rein mündliche Absprache wird nicht akzeptiert. Die Raten müssen gemäß Festlegung zu den abgestimmten bzw. fest geschriebenen Daten gezahlt werden. Bei Nichteinhaltung einer Rate wird sofort der Gesamtbetrag fällig und die Stromzufuhr gesperrt.

(6) Bei Nichtzahlung des Betrages innerhalb der festgelegten Frist sowie keiner Ratenzahlungsvereinbarung oder beantragter Fristverlängerung durch das Mitglied erfolgt durch die Elektrogemeinschaft die Anmahnung des Betrages per schriftlicher Benachrichtigung. Nach erfolgloser Mahnung und einer weiteren Frist von 14 Tagen wird bei Nichtbezahlen der Rechnung die Stromzufuhr gesperrt sowie das Mitglied per schriftlicher Benachrichtigung aus der Elektrogemeinschaft ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied kann nur dann wieder Strom beziehen, wenn:

- es durch Zahlung der Aufnahmegebühr wieder in die Elektrogemeinschaft eintritt und hierzu ein erneuter Mitgliedsantrag (auch formlos möglich) gestellt wird. UND

- es den Rechnungsbetrag inklusive der Mahngebühren und eventueller Auslagen durch die Elektrogemeinschaft, sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossene „Wiederanklemmgebühr“ in Höhe von 30,00€ bezahlt

Erst nach Eingang dieser Beträge auf dem Konto der Elektrogemeinschaft wird dem Mitglied die Stromzufuhr wieder ermöglicht.

Wird Variante 1 des Ableseprozederes nicht in Anspruch genommen, das Mitglied/der Pächter dann jedoch unentschuldig zum Ablesetermin (Variante 2) fehlt, wird dem Mitglied ein erhöhter Verwaltungsaufwand in Höhe von 30,00€ in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung erfolgt innerhalb der Jahresrechnung Elektro.

(7) Die Stromzufuhr ist außerdem zu sperren wenn das Mitglied Anlagen und/oder Installationen mutwillig beschädigt oder zerstört

§9 Auflösung der Elektrogemeinschaft

Die „Elektrogemeinschaft kann nur durch einen von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung sind mindestens 3/4 Ja-Stimmen, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2018 in Kraft.

§11 Änderungen

Änderungen innerhalb der Richtlinien müssen durch die Elektrogemeinschaft in Abstimmung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes getroffen werden.

Richtlinien per Beschluss vom 02.11.2021 geändert